

Einsatz eines Lasers

Abrechnungsmöglichkeiten nach GOZ

Für die Berechnung eines Lasereinsatzes ergeben sich nach der GOZ 2012 folgende Abrechnungsmöglichkeiten:

- Über die neu aufgenommene **GOZ-Ziffer 0120** „Zuschlag für die Anwendung eines Lasers“ bei den Leistungen nach den Nummern **2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160.** Bei der Ziffer 0120 handelt es sich um eine Zuschlagsposition in der GOZ; es wird keine eigenständige Leistung beschrieben. Der Zuschlag 0120 ist auf die GOZ beschränkt und kann nicht zu einer BEMA-Leistung berechnet werden.

Der Zuschlag 0120 muss in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zuschlagsberechtigte Leistung aufgeführt werden. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem einfachen Gebührensatz der Leistung, neben der er berechnet wird, und ist nicht steigerungsfähig. In der Leistungslegende ist ein Höchstbetrag von 68 Euro festgeschrieben, dieser Betrag kann jedoch nie erreicht werden, weil keine der zuschlagsberechtigten Leistungen mit einem Einzelsatz bewertet ist, der auch nur annähernd an die 68 Euro herankommt (maximal 49,49 Euro). Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer kann jedoch der Behandler die Zuschlagshöhe über eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ individuell vereinbaren, da im Gegensatz zur GOÄ (§ 2 Abs. 3 GOÄ) in der GOZ kein Verbot besteht, dass eine Honorarvereinbarung (§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ) für die GOZ-Zuschläge ausdrücklich ausschließt.

Der Zuschlag 0120 kann an einem Behandlungstag

nur einmal je Patient berechnet werden und ist nur neben den oben abschließend aufgeführten Leistungen ansatzfähig. Fallen an einem Behandlungstag mehrere laserzuschlagsberechtigte Leistungen an, wird die Leistung mit der höchsten Punktzahl zur Berechnung herangezogen.

Werden an einem Behandlungstag bei einem Patienten laserzuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOZ und aus der GOÄ erbracht, kann nur einer der beiden Zuschläge (GOZ-Zuschlag 0120 oder GOÄ-Zuschlag Ä 441) berechnet werden.

- Wird der Laser lediglich als „Werkzeug“, im Sinne der besonderen Ausführung einer in der GOZ beschriebenen Leistung eingesetzt (z. B. Laser statt Skalpell in der Chirurgie), ist der Einsatz nur in der Gebührenbemessung der jeweiligen Hauptleistung (§ 5 GOZ) oder einer abweichenden Vereinbarung (§ 2 Abs. 1 und 2, Faktoren oberhalb 3,5) berücksichtigungsfähig.

- Als **selbstständige Leistung** ist die Behandlung mittels Laser neben anderen als in der GOZ-Ziffer 0120 aufgeführten Leistungen über den § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Als Beispiel wären hier zu nennen: Zahnfleischtaschen-Dekontamination/Entkeimung eines Parodontiums, Wundsterilisation, Lasereinsatz bei Aphten/Herpes, Dentinflächenentkeimung und -konditionierung, Wurzelkanaldekontamination, Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik etc. Die Wahl der Analognummer ist immer praxisindividuell zu ermitteln.

Erfahrungsgemäß wird der Einsatz eines Lasers von privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen nicht immer problemlos erstattet. Es ist daher unbedingt ratsam, dem Patienten einen entsprechenden Heil- und Kostenplan zu erstellen, damit er die Kostenübernahme im vorab klären kann und auf einen eventuellen „Eigenanteil“ vorbereitet ist. Des Weiteren erreichen uns viele Anfragen zur Berechnung eines Lasers bei GKV-Versicherten. Inwieweit hier eine private Behandlungsvereinbarung neben der BEMA-Abrechnung zulässig sind, muss zuständigkeitshalber mit der KZV M-V geklärt werden.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener,
Birgit Laborn
GOZ-Referat**

GOZ-Nr.	Leistung	1,0fach
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals	22,05 €
3070	Exzision von Schleimhaut/Granulationsgewebe	2,53 €
3080	Exzision Schleimhaut größeren Umfangs	8,44 €
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	7,87 €
3240	Vestibulum-/Mundbodenplastik, kleineren Umfangs	30,93 €
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	2,53 €
4090	Lappen-OP, offene Kürettage, Frontzahn	10,12 €
4100	Lappen-OP, offene Kürettage, Seitenzahn	15,47 €
4130	Gewinnung/Transplantation von Schleimhaut	10,12 €
4133	Gewinnung/Transplantation von Bindegewebe	49,49 €
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	18,56 €